

## POSITIONSPAPIER

### Empfehlung zur Einführung eines Gesetzes zur Strafbewehrung der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel

Der 7. Oktober 2023 hat eine neue Dimension des offen artikulierten Antisemitismus in Deutschland sichtbar gemacht. Auf deutschen Straßen und Plätzen wurden seither nicht nur israelische Militäreinsätze kritisiert – es wurde das Existenzrecht des Staates Israel grundsätzlich in Frage gestellt, seine Beseitigung gefordert und damit implizit das „Nie wieder“ der deutschen Nachkriegsgesellschaft herausgefordert.

Für jüdische Gemeinden und Organisationen in Deutschland ist dies keine abstrakte außenpolitische Debatte. Die Delegitimierung Israels trifft uns unmittelbar: Sie richtet sich gegen unsere Familienangehörigen, gegen unsere tiefste kollektive Identität und gegen unser Sicherheitsgefühl in diesem Land. Wer öffentlich das Recht Israels auf Existenz bestreitet, sendet zugleich eine unmissverständliche Botschaft an jüdische Menschen hierzulande.

Das geltende Strafrecht bietet für solche Äußerungen keinen verlässlichen Schutz – wie zuletzt der Beschluss des OVG Münster vom 21. November 2025 erschreckend deutlich gemacht hat. Aus diesem Grund legen wir die folgenden Vorschläge zur Schaffung eines neuen Straftatbestandes vor – im Interesse des Rechtsfriedens, der Würde jüdischen Lebens in Deutschland und der Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates.

#### **1. Wir schlagen vor, öffentliche Aufrufe zur Beseitigung des Staates Israels bzw. das öffentliche Leugnen des Existenzrechts des Staates Israels zum Gegenstand eines speziellen Straftatbestandes zu machen.**

Ein solcher sendet nicht nur ein klares rechtspolitisches Signal. Er hilft auch jenen Rechtsunsicherheiten ab, die entstehen, wenn entsprechende Handlungen unter existierende Straftatbestände mit einem besonderen bzw. besonders weiten Zuschnitt (§§ 86a, 140 StGB einerseits, § 130 Abs. 1 StGB andererseits) subsumiert werden sollen. Die jüngste Entscheidung des OVG Münster vom 21. 11. 2025 hat diese Strafbarkeitslücke sehr deutlich vor Augen geführt.<sup>1</sup> Darin hat das OVG Münster festgestellt, dass es de lege lata für sich genommen keinen Straftatbestand verwirkliche, das Existenzrecht des Staates Israel in Abrede zu stellen. Vielmehr unterfiele eine kritische Auseinandersetzung mit der Staatsgründung Israels grundsätzlich dem Schutz der Meinungsfreiheit. Besondere Umstände, die für eine mögliche Einordnung solcher Äußerungen etwa als Volksverhetzung nach geltendem Recht hinzutreten müssten, habe die Polizei im gegebenen Fall nicht aufgezeigt. Neben den Strafbarkeitslücken spricht daher insbesondere auch die schwer vorhersehbare Anwendung bestehender Normen für einen sowohl lückenschließenden als auch Rechtsklarheit schaffenden Gesetzentwurf.

## 2. Ferner schlagen wir die Einordnung des neuen Tatbestandes im systematischen Gesamtrahmen des § 130 StGB bzw. der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung vor.

Dies verdeutlicht, dass der Unwert der genannten Handlungen vor allem in seiner friedensstörenden Wirkung liegt. Tatsächlich richten sich Aufrufe zur Beseitigung des Staates Israels nicht allein gegen diesen selbst, sondern begründen regelmäßig auch mittelbare Gefahren für in Deutschland lebende Staatsangehörige Israels bzw. die hier lebenden Menschen jüdischen Glaubens. Das ausdrücklich gegen Israel gerichtete „Du sollst nicht sein“ wendet sich vielfach auch gegen einzelne Menschen und Gruppen und hat daher eine friedensstörende Wirkung. Die Delegitimierung des Staates schließt also eine Delegitimierung seiner hier lebenden Staatsangehörigen und auch deutschen Jüdinnen und Juden ein; dies kann ein Rechtsstaat, der sich in Art. 1 Abs. 1 GG dem Schutz der Würde aller Menschen verpflichtet hat, nicht unwidersprochen lassen.<sup>ii</sup> Dieser Umstand träte in den Hintergrund, würde die zu schaffende Norm im Abschnitt über „Straftaten gegen ausländische Staaten“ platziert.<sup>iii</sup> Zudem würde ein allein auf dieses Rechtsgut fokussierter Tatbestand die Frage auf, welchen messbaren Beitrag das deutsche Strafrecht effektiv zur Sicherung der Existenz ausländischer Staaten leisten könnte.<sup>iv</sup>

Ein neuer Tatbestand könnte begründbar den vom Bundesverfassungsgericht in der „Wunsiedel“-Entscheidung<sup>v</sup> präzisierten Anforderungen an Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG gerecht werden. Tatsächlich wäre aber nach der Begriffsbestimmung des BVerfG zu erwägen, ob ein Gesetz, das die Strafbewehrung der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel und des Aufrufs zur Beseitigung des Staates Israel vorsieht, sogar als allgemeines Gesetz anzusehen wäre. Denn Antisemitismus, auch israelbezogener Antisemitismus, ist dadurch gekennzeichnet, dass er aus gänzlich verschiedenen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtungen artikuliert wird: Es gibt israelbezogenen Antisemitismus sowohl auf der rechten als auch auf der „postkolonialen“ linken Seite des politischen Spektrums. Israelbezogener Antisemitismus ist zudem auch bei Islamisten, arabischen Nationalisten und, etwa in der Corona-Zeit, auch bei Verschwörungstheoretikern zu finden, die sich einer klaren Rechts-Links-Zuordnung entziehen. Der Anlass zur Einführung einer neuen Strafnorm ist damit zwar der konkrete Konflikt zwischen der terroristisch-islamistischen Hamas und Israel; sie betrifft aber nicht nur Hamas-Anhänger, sondern eine Vielzahl von politisch, religiös und weltanschaulich heterogenen Gruppierungen.

Gleichwohl erscheint es aus verfassungsrechtlicher Sicht vorzugswürdig, den Straftatbestand allgemeiner zu formulieren und stärker das zu schützende Rechtsgut zu betonen. Das BVerfG hat in der Wunsiedel-Entscheidung hervorgehoben: „Art. 5 I und II GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen.“<sup>vi</sup> Angesichts des Umstandes, dass die Wunsiedel-Entscheidung in der Rechtslehre überwiegend als Ausnahme verstanden wird, die keiner ausweitenden Interpretation und Entfaltung auf weitere Straftatbestände mit Sondercharakter zugänglich sein soll, bleibt ein nicht unerhebliches

verfassungsrechtlichen Prozessrisiko. Insoweit spricht viel dafür, bei der Bestimmung des zu schützenden Rechtsguts weniger auf ein staatliches Existenzrecht als solches abzustellen, sondern den öffentlichen Frieden in Deutschland als maßgebliches Schutzgut in den Vordergrund zu stellen. Andernfalls, d.h. bei einer späteren Aufhebung der Norm durch das BVerfG – die in der jetzigen Fassung zumindest nicht sicher ausgeschlossen werden kann –, dürfte der angerichtete rechtspolitische Schaden den zunächst erreichten Nutzen deutlich übersteigen. Daher spricht Einiges dafür, den vorgeschlagenen § 130 Abs. 4 StGB allgemeiner zu fassen, auch wenn faktisch die Leugnung des Existenzrechtes Israels bzw. Aufrufe zur Beseitigung des Staates Israels gegenwärtig die primär relevanten Anwendungsfälle darstellen dürften. Dies würde verfassungsrechtliche Risiken deutlich begrenzen, ohne das rechtspolitische Signal in der praktischen Auswirkung abzuschwächen. Antisemitische Beweggründe lassen sich ungeachtet einer weiteren Formulierung des Tatbestandes bei der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB angemessen würdigen.

**Eine solche Fassung könnte wie folgt lauten:**

**„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zur Vernichtung eines Staates aufruft, zu dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, oder eine solche Tat billigt.“**

---

Diess Positionspapier wurde erstellt vom Arbeitskreis Jura der Wertinitiative e.V. unter Mitwirkung von:

**Prof. Dr. Jan von Hein** (Universität Freiburg)  
**Prof. Dr. Michael Kubiciel** (Universität Augsburg)  
**Prof. Dr. Martin Heger** (Humboldt-Universität zu Berlin)  
**Prof. Dr. Christian von Coelln** (Universität zu Köln)  
**Dr. Fiete Kalscheuer**  
**RiAG Doron Rubin**  
**RA Wolf Reuter**

---

## Quellenangaben

<sup>i</sup> OVG Münster 21.11.2025 –15 B 1300/25,

[https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/50\\_251121/index.php](https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/50_251121/index.php).

<sup>ii</sup> Näher Kubiciel, Antisemitismus als Straftat, JZ 2025, 918 ff.

<sup>iii</sup> Dafür das Tikvah-Institut, hierzu jüngst Volker Beck, Objektive Strafbarkeitslücke, Jüdische Allgemeine vom 23.11.2025, <https://www.juedische-allgemeine.de/meinung/objektive-straftatbarkeitsluecke/>. Dieser Vorschlag soll lauten: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Vernichtung eines Staates, der Mitglied der Vereinten Nationen ist und zu dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, aufruft oder eine solche Tat billigt.“

---

<sup>iv</sup> Näher Kubiciel, Schutz des Existenzrechts Israel und Sicherung des inländischen Friedens, GA 2024, 403, 411 f.

<sup>v</sup> BVerfG 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300.

<sup>vi</sup> BVerfG 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300 (330).

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages